

Satzung

des

TSV Jahn Freising 1861 e.V.

(Satzung lt. Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. März 1999
in der Fassung des Beschlusses vom 10. Dezember 2010)

§ 1

Name und Sitz

Abs. Satz

- (1) 1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Jahn Freising 1861 e.V."
2 Er ist im Vereinsregister Bd.Nr. 116 beim Register-Amtsgericht Freising eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- (2) 1 Sitz des Vereines ist Freising.
2 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in der Fischergasse 23, 85354 Freising.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) 1 Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- u. Sportwesens.
2 Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben
- (a) Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen;
 - (b) Förderung des Breiten- wie auch des Leistungssports;
 - (c) Angebot eines Turn-, Sport- und Spielbetriebes, der der Gesundheit und Ausbildung des Körpers zuträglich ist;
 - (d) Durchführung von Wettkämpfen und Beteiligung an solchen;
 - (e) Aus- und Fortbildung von Aktiven, Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern;
 - (f) Förderung sportlich fairen, kameradschaftlichen und toleranten Verhaltens bei der Ausbildung sportlicher Merkmale wie Mut, Selbstbeherrschung und Idealismus;
 - (g) Einrichtung und Unterhaltung von Übungsstätten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Turn-, und Sportbetriebes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereines;
 - (h) Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen.
- (2) 1 Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
2 Er ist frei von parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Bindungen.
3 Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) 1 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden.
2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben.
3 Der Verein darf keine Person mit Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, beauftragen.
4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) 1 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) 1 Der Verein hat als Mitglieder
- (a) **aktive Mitglieder**, die sich im Rahmen des Vereins aktiv am Turn-, Sport - oder Spielbetrieb beteiligen, hier unterschiedlich nach
 - Erwachsenen (Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr),
 - Jugendlichen (Mitglieder ab dem vollendeten 14. bis zum unvollendeten 18. Lebensjahr),
 - Kindern (Mitglieder bis zum unvollendeten 14. Lebensjahr);
 - (b) **passive Mitglieder** (fördernde Mitglieder), die durch Beiträge, Spenden oder in sonstiger Weise den Verein und seine Ziele fördern.
 - (c) **Ehrenmitglieder**, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben.
- 2 Mitglieder können natürliche und als fördernde oder Ehrenmitglieder auch juristische Personen sein.
- (2) 1 Der Antrag eines Bewerbers auf Mitgliedschaft ist über die Geschäftsstelle schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als Mitglied entscheidet.
- 2 Der Bewerber wird bis zur Entscheidung des Vorstands, die innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Aufnahmeantrages zu erfolgen hat, bzw. bis zu einer abschließenden Entscheidung des zuständigen Vereinsorganges als **vorläufiges Mitglied** aufgenommen.
- 3 Ein vorläufiges Mitglied kann am Turn-, Sport- oder Spielbetrieb sowie an Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat aber weder ein Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht.
- (3) 1 Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu oder entscheidet er nicht fristgemäß, erfolgt die Aufnahme des Bewerbers als **Vollmitglied**.
- 2 Vollmitglieder sind in die Mitgliederliste einzutragen; ihnen ist eine Mitgliedskarte zu übergeben.
- 3 Mit Entgegennahme der Mitgliedskarte erkennt das Mitglied diese Satzung als für sich verbindlich an und übernimmt die darin festgelegten Recht und Pflichten.
- 4 Mit der Aufnahme als Vollmitglied hat dieses die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- (4) 1 Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, endet die vorläufige Mitgliedschaft.
- 2 Der Bewerber ist hierüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein an die letztbekannte Adresse zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß er der Ablehnung seines Aufnahmeantrages binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang widersprechen kann, wobei der Widerspruch schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vereinsausschuß zu richten ist.
- 3 Über den Widerspruch und die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vereinsausschuß bei seiner nächsten turnusmäßigen oder außerordentlichen Sitzung abschließend.
- (5) 1 Das Mitglied hat der Geschäftsstelle **Änderungen** der persönlichen Daten unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen bei:
- Wohnungswechsel,
 - Namensänderung,
 - Änderung der Bankverbindung,
 - Beendigung von Schule, Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Studium.
- 2 Notwendige Bescheinigungen von Wehrpflichtigen, Wehersatzdienstleistenden oder Studenten (bis 27 Jahren) sind unaufgefordert vorzulegen.
- (6) 1 Die Mitgliedschaft **endet**
- durch schriftliche, an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtete Austrittserklärung des Mitgliedes, die jedoch nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist;
 - durch Ausschluß aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins;
 - mit dem Tode bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung des Mitgliedes.

- 2 Im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf gänzliche oder teilweise Erstattung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen (allgemeiner Mitgliedsbeitrag sowie Spartenbeitrag); fällige, noch offene Mitgliedsbeiträge bleiben geschuldet.
- (7) 1 Der **Ausschluß** kann erfolgen, wenn ein Mitglied bzw. dessen Organ wiederholt oder grob gegen die Vereinssatzung verstößt oder sich ein Mitglied bzw. dessen Organ grob unsportlich oder vereinsschädigend verhält.
 2 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
 3 Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
 4 Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluß schriftlich unter Angabe der Ausschlußgründe zu unterrichten.
 5 Er kann dem Ausschluß binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Ausschlußentscheidung schriftlich widersprechen; macht es vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich der Ausschlußentscheidung.
 6 Widerspricht das betroffene Mitglied, so entscheidet der Vereinsausschuß bei seiner nächsten turnusmäßigen oder außerordentlichen Sitzung abschließend über den Widerspruch und Ausschluß des Betroffenen.
 7 Bis zu einer abschließenden Entscheidung bleiben die Mitgliedsrechte des Betroffenen suspendiert.
- (8) 1 Die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, diese gerichtet an die letztbekannte Anschrift, den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet.
 2 In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (9) 1 Der Verein kann sich anderen Vereinigungen anschließen, soweit dies dem Vereinszweck dient und die Vereinigung, der sich der Verein anschließen will, eine dem Verein im wesentlichen vergleichbare Zielsetzung verfolgt.
 2 Die Entscheidung hierzu trifft der Vereinsausschuß.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) 1 Das Leistungsangebot des Vereines steht allen Mitgliedern offen, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen und dies der Finanzrahmen des Vereins zuläßt.
- (2) 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen sowie satzungs- bzw. ordnungsmäßigen Einzelfallentscheidungen (Beschlüsse, Anordnungen, Weisungen, ect.) des Vereins und seiner Gliederungen sowie deren Organe und Funktionsträger zu befolgen.
 2 Der Verein, seine Organe und Funktionsträger üben bei allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen bzw. allen Veranstaltungen, an denen seine Mitglieder für den Verein teilnehmen, gegenüber den Mitgliedern das Weisungsrecht und die disziplinäre Ordnungsgewalt aus, dem/der sich die Mitglieder unterwerfen.
- (3) 1 Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu erheben.
 2 Über die Erhebung und Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Erhebung und Höhe von Gebühren sowie eines Spartenbeitrages der Vereinsausschuß.

§ 7

Organe des Vereins, Gliederung

- (1) 1 Die Organe des Vereins sind:
- (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) die Kassenprüfer;
 - (d) der Vereinsausschuß,
 - (e) der Ehrungsausschuß,

(f) der Schlichtungsausschuß.

- (2) 1 Angestellte des Vereins können nicht Vorstand, Schriftführer, Schatzmeister oder Kassenprüfer sein.
- (3) 1 Einzelheiten über die Tätigkeit und Verfahrensweisen der Vereinsorgane und seiner Gliederungen regeln die entsprechenden Vorschriften der Satzung sowie der hierzu erlassenen Ordnungen.
2 Die Organe können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
3 Der Vereinsausschuß kann eine Jugend- und Spielordnung erlassen.
4 Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Vereinsausschuß zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung der Organe besondere Ausschüsse und Arbeitskreise bilden; ihre Auflösung erfolgt im Benehmen mit dem Vereinsausschuß durch den Vorstand nach schriftlicher Äußerung des betroffenen Ausschusses oder Arbeitskreises.
- (4) 1 Für die einzelnen Sportarten sollen im Verein Sportabteilungen (Sparten) gebildet werden.
2 Sportabteilungen haben keinen Organstatus.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) 1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung **einzubrufen** bei Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen bis zum Tag der Mitgliederversammlung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins und Veröffentlichung im Freising Tagblatt sowie der Freisinger SZ, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.
2 Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
3 **Anträge und Anfragen** von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle spätestens **drei Wochen** vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
4 Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines und Änderung der Beitragsordnung müssen ab Einberufung der Mitgliederversammlung im Vereinsschaukasten ausgehängt werden.
- (2) 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
(a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes (Berichte des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Sportwartes) sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
(b) Genehmigung der Jahresrechnung;
(c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
(d) Entgegennahme der Berichte
- der Abteilungsleiter,
- des Jugendleiters,
- des Gebäudewartes,
- des Gerätewartes und
- des Vorsitzenden des Ehrungsausschusses;
(e) Wahl eines Wahlvorstandes, bestehend aus drei wahlberechtigten Vereinsmitgliedern, die keine Ämter im Verein ausüben und sich nicht um die Neuwahl für ein solches Amt bewerben; der Wahlvorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und führt die erforderlichen Neuwahlen durch
(f) Turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes;
(g) Turnusgemäße Neuwahl der Kassenprüfer;
(h) Genehmigung des neuen Haushaltsplanes;
(i) Festsetzung der Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrages;
(j) Beschlußfassung zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Immobilien oder zur Aufnahme von Krediten und Anleihen;
(k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
(l) Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Vereinsausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden.
- (3) 1 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; auf Antrag kann die Öffentlichkeit durch Beschluß beschränkt (Zulassung einzelner Gäste) oder ganz aufgehoben werden.
2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht.
3 Die Versammlungsleitung hat der jeweils amtierende erste Vorsitzende bzw. für die Dauer

von Neuwahlen der Vorsitzende des Wahlvorstandes inne.

- (4) 1 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder **beschlußfähig**.
2 Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit es diese Satzung oder das Gesetz nicht anders vorsehen.
- (5) 1 **Stimmberechtigt** und berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten oder Anträge zu stellen, sind alle Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2 Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn sie in sachlichem Zusammenhang mit der angekündigten Tagesordnung stehen; über ihre Zulassung entscheidet die Versammlungsleitung nach billigem Ermessen.
3 Eine Übertragung von Stimmrechten bzw. des Vorschlags- oder Antragsrechtes ist nicht möglich.
4 Das passive Wahlrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur sie können in Ämter berufen werden; eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Wahlperioden findet nicht statt.
- (6) 1 Die Berufung
- der Mitglieder des Ehrungsausschusses,
- des zweiten Schatzmeisters,
- des zweiten Schriftführers,
- der Abteilungsleiter,
- des Jugendleiters sowie dessen Stellvertreters,
- des Referenten für Wirtschaft und Finanzen,
- des Pressesprechers,
- des stellvertretenden Sportwartes,
- des Gebäudewartes und,
- des Gerätewartes
erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.
2 Mit Bekanntgabe von Name und Amt sowie Annahme der Berufung übernimmt das benannte Mitglied das jeweilige Amt.
3 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag jedes stimmberechtigten Mitgliedes der Berufung durch Benennung eines anderen wählbaren und anwesenden Vereinsmitgliedes mit entsprechendem Mehrheitsbeschluß widersprechen.
4 Lehnt der von der Mitgliederversammlung so Benannte die Amtsübernahme ab, verbleibt es bei der Übernahme des Amtes durch das zunächst vorgeschlagene Mitglied.
5 Kann ein Amt nicht besetzt werden, benennt der Vereinsausschuß, soweit dies erforderlich ist, ein Mitglied, das das Amt bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl kommissarisch ausübt.
- (7) 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zumindest ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vereinsausschuß dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Gegenstandes, zu dem die Versammlung stattfinden soll, verlangen.
2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand sodann unter Einhaltung der Ladungsvorschriften alsbald einzuberufen.
- (8) 1 Über die Mitgliederversammlung ist in Form zumindest eines Ergebnisprotokolles eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2 Das Protokoll ist zur Einsichtnahme durch die Mitglieder in der Geschäftsstelle bereitzuhalten.

§ 9

Vorstand, Verwaltung

- (1) 1 Der Vorstand besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden

- dem Schatzmeister, der zugleich das Amt des dritten Vorsitzenden inne hat,
- dem Sportwart und
- dem ersten Schriftführer.

- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 3 Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

 - 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verein aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so führt der Rumpfvorstand die Geschäfte des Vorstandes zunächst alleine fort, bis vom Vereinsausschuß ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode hinzugewählt wird; die Zuwahl soll innerhalb von drei Wochen erfolgen.
- (2)
- 1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister, der zugleich das Amt des dritten Vorsitzenden innehat.
 - 2 Der erste Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt.
 - 3 Der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 4 Im Innenverhältnis gilt: der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind zur Vertretung des Vereins nur befugt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
 - 5 Dritte dürfen den Verein nur im Einzelfall vertreten; ihre Vollmacht bedarf der Schriftform.
 - 6 Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (26 Abs. 1 Satz 3 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Ausführung anderer Rechtsgeschäfte von mehr als DM 5.000,--, ab 01.01.2001 von mehr als EUR 2.500,-- im Einzelfall, die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
- (3)
- 1 Der Vorstand nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr.
 - 2 Er führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht anderen Amts- oder Funktionsträgern zugewiesen sind.
 - 3 Er beschließt über Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
 - 4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4)
- 1 Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch die Geschäftsstelle, die mit Verwaltungspersonal besetzt werden kann.
 - 2 Die Geschäftsstelle wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet.
 - 3 Korrespondenz mit dem Verein wird regelmäßig über die Geschäftsstelle geführt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) 1 Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Kassenführung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

- (2) 1 Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung haben sie die Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung abzugeben.
- 2 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse des Vereines jederzeit zu überprüfen.
- 3 Auf Antrag des Vereinsausschusses müssen sie eine außerordentliche Prüfung vornehmen.

§ 11 Vereinsausschuß

- (1) 1 Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- 2 Er entscheidet über die Angelegenheiten des Vereines, soweit diese kraft Gesetzes oder Satzung nicht dem Vorstand, der Mitgliederversammlung bzw. sonstigen Organen oder Gremien des Vereines zugewiesen sind.
- 3 Er entscheidet im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes insbesondere auch über die Verwendung der Mittel des Vereines.
- 4 Der Vereinsausschuß kann beratende Gremien einrichten.

- 5 Der Vereinsausschuß beschließt, ob und in welcher Höhe ein gesonderter Spartenbeitrag von den aktiven Mitgliedern einer Sportabteilung (Sparte) zusätzlich zum allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
- 6 Hierzu beschließt der Vereinsausschuß, beraten durch den Abteilungsleiter der jeweiligen Sportabteilung, auch die Kriterien, wer als aktives Mitglied einer Abteilung, von dem ein gesonderter Spartenbeitrag erhoben wird, zu qualifizieren ist.
- (2) 1 Der Vereinsausschuß besteht aus
- dem Vorstand,
 - den Ehrenvorsitzenden,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Jugendleiter,
 - dem zweiten Schriftführer,
 - dem zweiten Schatzmeister,
 - dem Pressesprecher,
 - dem stellvertretenden Sportwart,
 - dem Gebäudewart,
 - dem Gerätewart und
 - dem Referenten für Wirtschaft und Finanzen.
- (3) 1 Der erste Vorsitzende sitzt dem Vereinsausschuß vor.
- 2 Der Vereinsausschuß wird vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Mitteilung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.
- 4 Der Vereinsausschuß ist unverzüglich unter Wahrung der zweiwöchigen Ladungsfrist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes schriftlich verlangt.
- (4) 1 Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, soweit mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2 Der Vereinsausschuß entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, soweit dieser verhindert ist, wird die fragliche Abstimmung in der nächsten Ausschußsitzung wiederholt.
- 4 Im übrigen gibt sich der Vereinsausschuß eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ehrungsausschuß

- (1) 1 Der Ehrungsausschuß schlägt dem Vereinsausschuß nach Maßgabe der Ehrungsordnung des Vereines die Mitglieder vor, die für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein geehrt werden oder aufgrund besonderer Verdienste, die sie sich um den Verein erworben haben, zum Ehrenmitglied ernannt oder als solches aufgenommen werden sollen.
- 2 Die jeweiligen Ehrungen nimmt im Rahmen der Mitgliederversammlung der erste Vorsitzende des Vereines vor.
- (2) 1 Der Ehrungsausschuß besteht aus drei Vereinsmitgliedern, von denen zwei Ehrenmitglieder sein sollen.
- 2 Der Ehrungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 3 Wird die Position eines Mitgliedes des Ehrungsausschusses frei, wählt der Vereinsausschuß ein neues Mitglied hinzu, das die Funktion bis zur Neuwahl bzw. entsprechenden Benennung ausübt.
- 4 Der Ehrungsausschuß entscheidet durch Beschluß und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Schlichtungsausschuß

- (1) 1 Der Schlichtungsausschuß wird vom Vereinsausschuß durch Wahl der Ausschußmitglieder zur Behandlung einzelner Angelegenheiten eingesetzt.

- 2 Er besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Vorstandes sein muß, sowie zwei Beisitzern, die Mitglieder des Vereinsausschusses sein müssen.
 - 3 Die Einsetzung des Schlichtungsausschusses kann von jedem Vereinsmitglied beim Vereinsvorstand beantragt werden; der Vorstand entscheidet über den Antrag nach billigem Ermessen.
 - 4 Auf Antrag eines Vereinsorganes ist der Schlichtungsausschuß einzusetzen.
- (2) 1 Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten unter Mitgliedern, sowie die Behandlung von Fällen, die der Ehre des Vereines oder seiner Organe abträglich sein können.
- 2 Der Schlichtungsausschuß verhängt keine Sanktionen; er gibt lediglich schriftliche Empfehlungen an die Mitglieder und Vereinsorgane aus.
 - 3 Soweit der Vereinsausschuß nicht anderes bestimmt, löst sich der Schlichtungsausschuß mit abschließender Behandlung der zugewiesenen Angelegenheit auf.

§ 14 Sportabteilungen

- (1) 1 Der Verein unterhält zur Regelung des Turn-, Sport- und Spielbetriebes Sportabteilungen (Sparten).
2 Über die Einrichtung bzw. Auflösung einer Sportabteilung beschließt der Vereinsausschuß.
- (2) 1 Jede Sportabteilung muß alle zwei Jahre spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vereinsausschuß einen verantwortlichen Abteilungsleiter wie auch einen Stellvertreter benennen.
2 Auf Antrag des Vereinsausschusses oder eines sonst betroffenen Mitgliedes ist der Abteilungsleiter von den in der Abteilung organisierten Mitgliedern zu wählen, die Regularien der Wahl bestimmt nach billigem Ermessen der Vereinsausschuß.
3 Wird kein Abteilungsleiter benannt, oder kann kein Abteilungsleiter gewählt werden, wird die Abteilung aufgelöst.
4 Für Abteilungen, die mehrheitlich aus Kindern bestehen, wird ein Abteilungsleiter vom Vereinsausschuß bestimmt, sofern der Vereinsausschuß nicht eine andere Modalität vorsieht.
- (3) 1 Der Abteilungsleiter koordiniert und überwacht den Turn-, Sport - und Spielbetrieb in seiner Abteilung, vertritt diese im Vereinsausschuß und berichtet hierzu der Mitgliederversammlung.
2 Insbesondere
- plant und überwacht er in seiner Abteilung den Übungs- u. Trainingsablauf;
- meldet er dem Vereinsausschuß in Hinblick auf die Erhebung von Spartenbeiträgen zu Beginn eines Geschäftsjahres die aktiven Mitglieder seiner Abteilung, wobei er den Vereinsausschuß dabei berät, wer als aktives Mitglied seiner Abteilung zu qualifizieren ist;
- meldet er die Mitglieder seiner Abteilung zu Wettkämpfen und organisiert die Teilnahme daran;
- zeichnet er für die Abteilung verantwortlich als Ansprechpartner für Fachverbände;
- plant er die Mittelverwendung in seiner Abteilung, wobei er die benötigten Mittel beim Vorstand beantragt.
- unterstützt er in Abstimmung mit dem Sportwart den Vorstand bei der Einweisung und Kontrolle von Ausbildern, Übungsleitern, etc, insbesondere, wenn diese gegen Vergütung tätig sind.
3 In Abstimmung mit dem Gerätewart hat der Abteilungsleiter dafür zu sorgen, daß das Inventar seiner Abteilung aktuell erfaßt ist.
- (4) 1 Der Abteilungsleiter übt in Vertretung des Vorstandes das Weisungsrecht in seiner Abteilung aus.
- (5) 1 In wichtigen Fällen kann der Vereinsausschuß den Abteilungsleiter abberufen.
2 Dem betroffenen Abteilungsleiter steht gegen seine Abberufung der Widerspruch zum Schlichtungsausschuß zu.
3 Wird die Position eines Abteilungsleiters frei, setzt der Vereinsausschuß einen neuen Abteilungsleiter ein, der die Funktion bis zu einer Neuwahl bzw. entsprechenden Benennung durch die Sportabteilung ausübt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- 2 Sie ist insofern beschlußfähig, soweit mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (2) 1 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freising, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere des Sportes zu verwenden hat.

Freising, den 10. Dezember 2010